

Neue HOAI 2009:**Leistungen und Honorar bei der Örtlichen Bauüberwachung**

Nach den Vorschriften der neuen HOAI 2009 gehören die Leistungen bei der Örtlichen Bauüberwachung nicht mehr zum verordneten Teil. Sie sind nur noch als Besondere Leistungen in der Anlage 2 zur HOAI unter Punkt 2.8.8 aufgeführt. Die Anlage 2 ist gem. § 3 Abs. 3 HOAI unverbindlich. Leistungen und Honorar für die Örtliche Bauüberwachung sind damit frei vereinbar.

In der amtlichen Begründung zu § 42 (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) ist im sechsten Absatz ein Vorschlag für die Vergütung der Leistungen bei der Örtlichen Bauüberwachung gemacht. Der Verordnungsgeber hat die bisherigen Vergütungssätze gem. § 57 HOAI (alt) i. H. von 2,1 % bis 3,2 % der anrechenbaren Kosten um 10 % angehoben auf nunmehr 3,3 % bis 3,5 %. Dies ist aber ein unverbindlicher Vorschlag in der amtlichen Begründung, auch wenn die Formulierung dort nahelegt, dass es sich um eine Vorschrift handelt.

Die Ingenieure und ihre Auftraggeber sind nun gehalten, zunächst ein Leistungsprofil zu entwickeln, und zwar jeder aus seiner Sicht und nach seinen Bedürfnissen. Auftraggeber sollten erarbeiten, welche Leistungen sie künftig im Rahmen einer Örtlichen Bauüberwachung erhalten wollen und sie daher beim Ingenieurbüro anfragen müssen. Ingenieure ihrerseits müssen ein Leistungspaket schnüren, was sie ihren Auftraggebern regelmäßig anbieten wollen. Erst nachdem im Rahmen einer Auftragsverhandlung feststeht, welche Leistungen im konkreten Auftragsfall tatsächlich erbracht werden sollen/müssen, kann das Honorar hierfür bestimmt werden.

Nach den Bestimmungen der HOAI 2009 kann das Honorar für die Örtliche Bauüberwachung frei vereinbart werden. Es bieten sich mehrere unterschiedliche Vergütungsmodelle an:

1. Als Prozentsatz von anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung
Gleiche Grundlage wie für alle anderen Leistungsphasen auch.
2. Als Prozentsatz von anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenfeststellung
Ist im Rahmen einer freien Vereinbarung möglich.
3. Nach Zeitaufwand
Bietet sich bei sehr kleinen Maßnahmen an.
4. Nach Mann-Monatssätzen
Ist bei großen Projekten und international schön länger üblich.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vereinbarten Leistungen und dem Verhandlungsergebnis über den Preis.

Die nachfolgende Tabelle zeigt mögliche Leistungen auf, die im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung erbracht werden und entsprechend angeboten werden können. Die Tabelle gliedert sich in 2 Teile:

Teil 1	lfd. Nrn. 1 - 11	enthält die ehemaligen Grundleistungen des § 57 HOAI (1996)
Teil 2	lfd. Nrn. 12 – 39	enthält Leistungen, die über die ehem. Grundleistungen hinausgehen

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Für Beträge ab 5,- € erhalten Sie von mir eine Rechnung.

Tabelle: Leistungen und Honorar für die Örtliche Bauüberwachung - freie Vereinbarung gem. HOAI 2009**Teil 1: Grundleistungen gem. § 57 HOAI 1996**

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
1	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 20-40 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, auf der Grundlage der zu erwartenden Häufigkeit der Baustellenbesuche (z.B. 3 Besuche / Woche)	<ul style="list-style-type: none"> zentrale Leistung ist unverzichtbar siehe auch Nrn. 21 und 38
2	Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-5 % von Summe Grundleistungen	<ul style="list-style-type: none"> überholt, in der Praxis mit einfachen Instrumenten (Lot und Prisma) nicht mehr erforderlich
3	Baugelände örtlich kennzeichnen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: In der Grundleistung „Hauptachsen abstecken“ (siehe Nr. 2) enthalten	<ul style="list-style-type: none"> überholt, wurde in früheren Jahren zusammen mit dem Abstecken der Hauptachsen durchgeführt. Diese Leistung ist nicht mehr erforderlich. Sie wird regelmäßig im Rahmen der Einweisung des Bauunternehmens durch Übergabe von Plänen und Vermessungsunterlagen erbracht.
4	Führen eines Bautagebuchs	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 4,5-10 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, auf der Grundlage der zu erwartenden Häufigkeit der Baustellenbesuche	<ul style="list-style-type: none"> solte bei JEDER Bauüberwachung angefertigt werden, schon allein aus Beweisgründen ist auch für den Auftraggeber wichtig kann der Auftraggeber „gegen“ den Ingenieur nutzen solte nur auf explizite Anforderung des Auftraggebers angeboten werden weitergehende Anforderungen an ein Bautagebuch siehe: - VHB - HIV-Kom

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
5	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 5-15 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, unter Berücksichtigung der auszuführenden Bauleistung	<ul style="list-style-type: none"> zentrale Leistung unverzichtbar
6	Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 2-6 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> nur Mitwirkungspflicht Durchführen der Abnahmen ist Sache der Bauoberleitung sollte angeboten werden <p>Aufwand z.B. 1 Tag je Abnahme, einschl. Protokoll, zzgl. Vorbereitung</p>
7	Rechnungsprüfung	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 10-20 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, auf der Grundlage der Anzahl der zu erwartenden Zwischenrechnungen der Baufirma (z.B. eine Rg. / Monat)	<ul style="list-style-type: none"> zentrale Leistung unverzichtbar
8	Mitwirken bei behördlichen Abnahmen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-8 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> nur Mitwirkungspflicht Durchführen der Abnahmen ist Sache der Bauoberleitung sollte angeboten werden <p>Aufwand z.B. 1 Tag je Abnahme, einschl. Protokoll, zzgl. Vorbereitung</p>

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
9	Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-8 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • nur Mitwirkungspflicht • Durchführen der Abnahmen ist Sache der Bauoberleitung • sollte angeboten werden
10	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-5 % von Summe Grundleistungen künftig: Zeitaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Leistung • unverzichtbar <p>Wird die Abnahmereife (siehe Nr. 25) der Baumaßnahme nicht festgestellt aber eine Abnahme von der Baufirma dennoch beantragt, kann für die Überwachung der Mängelbeseitigung hoher Aufwand notwendig werden.</p>
11	bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8		<ul style="list-style-type: none"> • kommt nur im Ausnahmefall vor
1 bis 11	Summe ehemalige Grundleistungen (§ 57 HOAI – 2001)		Bisher: Splittingtabelle Locher / Koeble / Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4 100 % = Summe Grundleistungen	Der Katalog der ehemaligen Grundleistungen (§ 57 HOAI 2001) bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Abstecken der Hauptachsen sollte entfallen. Das Führen eines Bautagebuchs sollte nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers angeboten werden (siehe oben zu Nr. 4).

Teil 2: Zusätzliche Leistungen

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
12	Prüfen von Nachträgen die zu einer Erhöhung der Baukosten führen		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7 und Erhöhung der anrechenbaren Kosten für die Lph. 8-9 Für die wiederholten Grundleistungen der Lph. 3-7 z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Diese Leistung gehört nicht zu den Grundleistungen der Örtlichen Bauüberwachung. Sie setzt sich vielmehr aus vielen Grundleistungen (oder teilen daraus) der Leistungsphasen 3.7 zusammen. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen. Gem. § 7 Abs. 5 HOAI (2009) sind die anrechenbaren Kosten anzupassen. Dies gilt für die Leistungsphasen 8 und 9.
13	Prüfen von Nachträgen die zu <u>keiner</u> Erhöhung der Baukosten führen und kostenneutral sind		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Diese Leistung gehört nicht zu den Grundleistungen der Örtlichen Bauüberwachung. Sie setzt sich vielmehr aus vielen Grundleistungen (oder teilen daraus) der Leistungsphasen 3.7 zusammen. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen.
14	Prüfen von Nachträgen die „nur abgewehrt“ und nicht beauftragt werden		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Diese Leistung gehört nicht zu den Grundleistungen der Örtlichen Bauüberwachung. Sie setzt sich vielmehr aus vielen Grundleistungen (oder teilen daraus) der Leistungsphasen 3.7 zusammen. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen.
15	Prüfen von Nachträgen die zu einer Verringerung der Baukosten führen		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Das Honorar für die erste Ausschreibung (Lph. 1-7) richtet sich nach der Kostenberechnung. Das Honorar für die Bauoberleitung richtet sich nach der Kostenberechnung abzgl. der Baukostenminderung durch diesen Nachtrag. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen.

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
16	Organisieren von Baustellenbesprechungen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Gehört zu den Koordinierungsleistungen im Rahmen der Bauoberleitung. Wenn der Auftraggeber die Bauoberleitung selbst erbringt, kann diese Leistung als „Service“ im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden.
17	Protokollieren der Baustellenbesprechungen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Gehört zu den Koordinierungsleistungen im Rahmen der Bauoberleitung. Wenn der Auftraggeber die Bauoberleitung selbst erbringt, kann diese Leistung als „Service“ im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden
18	Koordinieren der fachlich <u>nicht</u> Beteiligten, insbesondere der Versorgungsträger		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Kann als Service-Leistung im Rahmen der Örtliche Bauüberwachung angeboten werden.
19	Abstimmungen mit den fachlich nicht Beteiligten, insbesondere mit den Versorgungsträgern bzgl. der von ihnen gewählten Bauverfahren		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Kann als Service-Leistung im Rahmen der Örtliche Bauüberwachung angeboten werden
20	Abstimmungen mit Anliegern (z. B. bzgl. der Ausführung von Einfriedungen, Zufahrten, Zugängen, Erreichbarkeit des Grundstücks während der Baumaßnahme, Lage- und Höhenfestpunkte für neue Kanalschlüsse, aber auch Anhören von Sorgen und Nöten)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Kann als Service-Leistung im Rahmen der Örtliche Bauüberwachung angeboten werden
21	Erhöhte Überwachungsnotwendigkeit bei „schlechter“ Baufirma und/oder Schlechtleistungen der Baufirma		Pauschale je zusätzlichem Baustellenbesuch	Siehe auch Nr. 38
22	Behinderungen wegen schleppender Bearbeitung durch die Baufirma oder fehlender Entscheidung des Auftraggebers		Pauschale oder auf Nachweis z.B. für <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Arbeitsauslastung der Mitarbeiter • Mehrarbeit der Mitarbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeiten wegen Kollision mit einem neuen Projekt 	Es muss eine Behinderungsanzeige geschrieben werden (Achtung, Formvorschriften nach BGB beachten). Der Wegfall der Behinderung MUSS ebenfalls angezeigt werden. siehe auch Nr. 39
23	Beschleunigungen (Bauzeitverkürzung) wegen Mehreinsatzes durch die Baufirma		Pauschale oder auf Nachweis z.B. für Mehrarbeit der Mitarbeiter	Hierzu sollte unbedingt im Ingenieurvertrag Vorsorge getroffen werden

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
24	Insolvenz von ausführenden Firmen		<ul style="list-style-type: none"> als Grundleistungen nach HOAI soweit Leistungsphasen 6 und 7 betroffen freie Vereinbarung z.B. nach Zeitaufwand für zusätzliche Leistungen, z.B. alleiniges Aufmaß, Unterstützung gegenüber dem Insolvenzverwalter, Leistungsfeststellung etc. 	<p>Meldet die Baufirma Insolvenz an kommen erhebliche Mehrleistungen auf den Auftraggeber zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungsfeststellung Aufmaße ggf. ohne Mitwirkung der Baufirma Aufstellen einer Schlussrechnung für die bisher erbrachten Leistungen Kontakte und Gespräche mit/zu dem Insolvenzverwalter Ggf. Kündigen des Auftrages Neuausschreiben der Restleistungen Neuvergabe der Restleistungen u.a.m. <p>Der Ingenieur kann den Auftraggeber hier erheblich unterstützen. Diese zusätzlichen Leistungen sind entweder Grundleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 oder können frei vereinbart werden.</p>
25	Vorabnahme (vorgezogene Begehung zur Feststellung der Abnahmereife)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Diese Leistung ist sinnvoll und erspart dem Auftraggeber ggf. die Aufwendung einer erneuten Abnahme bei Abnahmeverweigerung wegen Mängeln.
26	Wiederholtes Mitwirken an der Abnahme nach Abnahmeverweigerung		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Es handelt sich um eine wiederholte Grundleistung
27	Überwachung der Mängelbeseitigung vor einer dritten Abnahme		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung
28	Überwachen des Nachunternehmereinsatzes auf Übereinstimmung mit dem Bauvertrag		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung
29	Laufende baubegleitende Hochrechnung der Massen zur Kostenkontrolle		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung
30	Prüfen von Plänen Dritter (z. B. Werkstattzeichnungen)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
31	Inhaltliches Prüfen von Stundenzetteln / Lieferscheinen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Zum Umfang der Rechnungsprüfung gehört eine stichprobenweise Kontrolle der Stundenzettel und Lieferscheine sowie eine Plausibilitätsprüfung. Eine systematische Kontrolle des Inhalts dieser Nachweise und eine Zusammenstellung sowie statistische Auswertung ist im Leistungsumfang der Nrn. 5 und 7 nicht enthalten.
32	Aufmaß mit besonderen vermessungstechnischen Geräten (z. B. Tachymeter)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Besondere vermessungstechnische Anforderungen an Aufmäße gehen über die Leistungen in Nr. 5 hinaus.
33	Erstellen von dreidimensionalen Geländemodellen zur Abrechnung von Massen		Nach Aufwand, ggf. pauschal	Geländemodelle zur Prüfung von Massenermittlungen gehen über die Leistungen in Nr. 5 hinaus.
34	Fortschreiben von Terminplänen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Das Erstellen und Überwachen von Terminplänen ist Grundleistung der Bauoberleitung (Leistungsphase 8). Das Fortschreiben von Terminplänen ist keine Grundleistung.
35	Unterstützung des Auftraggebers bei Streitigkeiten mit der Baufirma durch z. B. Zuarbeit, Teilnahme an Besprechungen, Prüfen besonderer Ausarbeitungen der Baufirma etc.)		Nach Zeitaufwand	Die Abwehr von Forderungen der Baufirma ist NICHT Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung.
36	Mehrarbeit bei Insolvenz der Baufirma		Das Honorar für die zusätzlichen Leistungen (siehe rechts) ergibt sich für wiederholte Grundleistungen aus der HOAI und für Besondere Leistungen aus der vertraglichen Vereinbarung. Im Ingenieurvertrag sollte eine Vereinbarung für den Insolvenzfall getroffen werden. Siehe: Dipl.-Ing. Klaus D. Siemon ö.b.v.S. für Ingenieurhonorare in Wirtschaftsdienst Ingenieure & Architekten 4/2003 Siehe: Dipl.-Ing. Peter Kalte ö.b.v.S. für Ingenieurhonorare in Deutsches Ingenieurblatt 03/06	Bei der Insolvenz eines Bauunternehmens entstehen erhebliche Mehrarbeiten die mit einer regulären Örtlichen Bauüberwachung nichts zu tun haben. Die Mehrleistungen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliches Aufmaß zur Leistungsfeststellung, ggf. allein und ohne Bauunternehmen • Prüfen einer zusätzlicher Abrechnung des Insolvenzverwalters • Aufstellen einer Schlussrechnung nach Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber • Fertigen von Unterlagen für eine neue Ausschreibung • Verhandlungen mit neuen Bietern • Prüfen und Werten von Angeboten • Prüfen der Baustellenabsicherung und Baustellensicherheit während des Bau-Stillstandes • Unterstützen des Auftraggebers bei der Aufstellung von Forderungen gegen den Insolvenzverwalter

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
37	Leistungsfeststellung auf der Baustelle und Prüfen einer Teil-Schlussrechnung der Baufirma bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes		Nach Zeitaufwand	Es werden mindestens eine sonst nicht erforderliche Leistungsfeststellung durch ein zusätzliches, gemeinsames Aufmaß mit dem Unternehmer sowie das Prüfen eine zusätzlichen, sonst nicht erforderlichen Rechnung erforderlich. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Grundleistungen, die aber wiederholt erbracht werden müssen. Es entsteht daher der Anspruch auf eine gesonderte Honorierung nach den Bestimmungen der HOAI. Der Einfachheit halber kann nach Zeitaufwand abgerechnet werden.
38	Zusätzliche Baustellenbesuche z.B. bei besonders sensiblen Arbeiten z.B. bei besonders anspruchsvollen Arbeiten z.B. bei unzuverlässigem Bauunternehmer		Je Baustellenbesuch pauschal Sollte unbedingt im Ingenieurvertrag vereinbart werden.	Wichtig: Die Pflicht zur Anwesenheit auf der Baustelle richtet sich nach den Bedürfnissen der Baustelle. Nach einschlägiger Rechtsprechung ist Anwesenheitspflicht immer dann gegeben, wenn erhöhte Aufmerksamkeit geboten ist. Der Ingenieur kann diese Leistungen nicht verweigern. Die Leistungen waren in dem Honorar nach der HOAI 1996 enthalten. Dies ist nun nicht mehr so. Zwar muss der Ingenieur seiner Überwachungspflicht nachkommen und auf der Baustelle sein, er kann aber im Rahmen der freien Vereinbarungen hierfür in gesondertes Honorar vereinbaren.
39	Bauzeitverlängerung		Vergütungsvorschläge sind: • Zusatzhonorar je Tag / je Woche / je Monat der Bauzeitverlängerung • Nach Zeitaufwand	Hierzu sollte unbedingt eine Vereinbarung im Ingenieurvertrag getroffen werden. (Achtung: gilt auch für die Bauoberleitung)